

Herzlich Willkommen

36. Ältermanntreffen
16.04.2011 in Landkirchen

Waffenrecht

Verschärfungen des Waffenrechts
aufgrund der Novelle des
Waffengesetzes 2002

Waffenrecht

- Gesetz vom 11.10.2002 wurde das Waffenrecht umfassend neu gefasst
- Reaktion des Amoklaufs in Erfurt am 26.04.2002
- Heraufsetzung der Altersgrenzen
- Erfordernis eines psychologischen Gutachtens über die persönliche Eignung
- großkalibrige Waffen – Erwerb erst ab dem 21. LJ
- Bestimmungen über die Aufbewahrung wurden verschärft

Waffenrecht

- Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen
- Für Sportschützen von 18 auf 21 Jahre
 - Ausnahme für KK-Sportwaffen und für Einzellader-Flinten bis zu einem bestimmten Kaliber
- Für Jäger von 16 auf 18 Jahre

Waffenrecht

- Medizinisch-psychologische Untersuchung vor der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen
- Personen – die noch nicht 25 Jahre alt sind – vor den ersten Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe
- Ausnahmen – Jäger und Kategorie von Schusswaffen, die Sportschützen bereits mit 18 Jahren erwerben dürfen

Waffenrecht

- Mindestaltersgrenze für das Schießen durch Kinder
- Mindestalter beträgt 12 Jahre
- Zur Förderung des Leistungssports kann eine Ausnahme von der Mindestaltersgrenze bewilligt werden

Waffenrecht

- Betreuung bei der Schießausbildung minderjähriger Schützen
- Für die Kinder- und Jugendarbeit ist eine qualifizierte Schießaufsicht vorgeschrieben
 - für Kinder von 12 – 14 Jahren nur LD-Waffen
 - für Jugendliche von 14 - 16 Jahren, wenn diese mit „scharfen“ Schusswaffen schießen

Waffenrecht

- Behördliche Genehmigung von Schießsportordnungen
- Definition des sportlichen Schießens zur Abgrenzung des sportlichen vom kampfmäßigen Schießen

Waffenrecht

- Restriktionen für Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen
 - Erfordernis eines kleinen Waffenscheins zum Zwecke des Führens in der Öffentlichkeit
- Verbot von sogenannten Pumpguns (Pistolengriff)
- Verbot von Wurfsternen und gefährlichen Messern

Waffenrecht

- Meldepflicht für Waffenhändler beim Überlassen von Schusswaffen
- Auch der Waffenhändler ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Erwerb an die Waffenbehörde zu melden
- Einrichtung einer Auskunftsmöglichkeit der Waffenbehörde aus dem Erziehungsregister

Waffenrecht

Änderungen des Waffenrechts 2008

- Führen von Anscheinswaffen und bestimmten Messern in der Öffentlichkeit wird bußgeldbewehrt verboten
- Regelung zur Einführung von Blockiersystemen für Erbwaffen
- Distanz-Elektroimpulsgeräte werden verboten

Waffenrecht

Änderungen des Waffenrechts 2009

- Verschärfung der Prüfung des Bedürfnisses
- Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen
- Stärkere Kontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition
- Besondere Sicherungen von Kurzwaffen und Waffenschränken
- Einführung eines nationalen Waffenregisters

Waffenrecht

Änderungen des Waffenrechts 2009

- Übermittlung von Meldedaten bei Zuzug an die Waffenbehörden
- Möglichkeit der Vernichtung eingezogener Waffen und Munition
- Strafbewehrung bei vorsätzlichem Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften

**Wir bedanken uns für
Ihre Aufmerksamkeit**

Detlef Wohler – Kreis Ostholstein

04521 788 325

Ulrich Schütt – Polizeidirektion Eutin

04521 81 280